



Friedrich-Rückert-Gymnasium Ebern
im Netzwerk der

unesco-projekt-schulen

Naturwissenschaftlich-technologisches und sprachliches Gymnasium

Entschuldigungen/Befreiungen/Beurlaubungen Kl. 5-10

1. Bei **Erkrankungen** ist eine **telefonische Mitteilung im Sekretariat** oder die Vorlage einer schriftlichen Entschuldigung **bis 7.55 Uhr** zwingend notwendig. Im Falle einer vorläufigen fernmündlichen Entschuldigung ist die **schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen**. Bei einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung über die Dauer der Erkrankung vorzulegen.
2. Nach §37 GSO **können Schüler in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag vom Schulbesuch beurlaubt werden**. Hierzu ist zu ergänzen:
 - a) Der Antrag ist stets **durch die Erziehungsberechtigten** zu stellen. Bitte benutzen Sie das entsprechende Formular.
 - b) Die Formulierung „können“ bedeutet, dass die Erteilung der Beurlaubung im Ermessen der Schulleitung liegt. Einen *Anspruch* auf Beurlaubung gibt es nicht!
 - c) Anträge auf Befreiungen sind grundsätzlich **so frühzeitig wie möglich** zu stellen. Eine **Frist von zwei Schultagen** kann grundsätzlich nur dann unterschritten werden, wenn eine frühere Beantragung objektiv unmöglich war.
 - d) Termine für Führerscheinprüfungen, Arztbesuche u.ä. sind nach Möglichkeit **außerhalb der Unterrichtszeit** zu vereinbaren. Bei Arztbesuchen ist nach dem Termin eine Bestätigung über die Behandlungsdauer einzuholen, die dann in das Absentenheft eingelegt wird. Auch in anderen Fällen (z.B.: Termine für Einstellungstests) sind ergänzende Unterlagen (wie z.B. die Einladung zum Einstellungstest) mit der Beurlaubungsantrag vorzulegen.
 - e) Der Schüler/die Schülerin ist **verpflichtet**, die **Lehrkräfte** der von der Befreiung betroffenen Unterrichtsstunden **so frühzeitig wie möglich zu informieren**.
3. Bei **Erkrankungen während des Tages** darf die Schule nur nach Befreiung durch die Schulleitung verlassen werden.